

## **Satzung vom 25.11.2019 für das Teo Otto Theater der Stadt Remscheid (steuerbegünstigter Betrieb gewerblicher Art (BgA))**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666) und der §§ 59 – 62 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 21.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zweck des Betriebes gewerblicher Art (BgA)**

- (1) Der Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Teo Otto Theater der Stadt Remscheid“ mit Sitz in Remscheid verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des BgA „Teo Otto Theater der Stadt Remscheid“ ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb des Theaters als öffentlich gefördertes kommunales Gastspieltheater erreicht.
- (3) In steuerrechtlicher Hinsicht bildet der BgA „Teo Otto Theater der Stadt Remscheid“ ein eigenes Steuersubjekt.

### **§ 2 Selbstlosigkeit**

Die Stadt Remscheid ist mit dem Betrieb des BgA „Teo Otto Theater der Stadt Remscheid“ selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

### **§ 3 Mittelverwendung**

- (1) Die Mittel des BgA „Teo Otto Theater der Stadt Remscheid“ dürfen nur für die satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Stadt Remscheid erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

### **§ 4 Vergünstigungsklausel**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA „Teo Otto Theater der Stadt Remscheid“ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Zuwendungen aus Mitteln des BgA „Teo Otto Theater der Stadt Remscheid“ begünstigt werden.

## 4.20

### § 5 Vermögensbindung

- (1) Die Stadt Remscheid erhält bei einer etwaigen Auflösung oder Aufhebung des BgA „Teo Otto Theater der Stadt Remscheid“ oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der Sacheinlagen zurück.
- (2) Übersteigt das Vermögen im Falle des § 5 (1) die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen, fällt das darüber hinaus gehende Vermögen an die Stadt Remscheid, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Förderung von Kunst und Kultur verwendet.

### § 6 Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des steuerbegünstigten BgA sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck des BgA „Teo Otto Theater der Stadt Remscheid“ betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

### § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Theater der Stadt Remscheid vom 19.09.1989 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 25.11.2019

gez.

Mast Weisz  
Oberbürgermeister